

.....  
.....  
.....

Regierung von Oberbayern  
- Luftamt Südbayern -  
Maximilianstraße 39

80538 München

.....,den.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindetafel der Gemeinde Affing am 11.03.2005 habe ich erfahren, dass die Augsburgener Flughafen GmbH, Flughafenstraße, 86169 Augsburg unter dem 13.01.2005 einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Schallschutzauflagen für den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, vom 15.02.2002 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 28.04.2003, Aktenzeichen 315.30-3736-AP, gestellt hat.

Binnen der gesetzten Frist also bis zum

**06.05.2005**

erhebe ich gegen diesen Antrag

### **Einwendungen.**

**1.**

Ich bin Eigentümer des Anwesens .Affing OT Miedering Nr. 6, Flurnummer 664/7, Gemarkung Mühlhausen

Mein Grundstück ist in der 55/58/62 dB (A)-Kontur, wie sie in der Lärmschutzbetrachtung der Firma ACCON GmbH aufgezeichnet sind, belegen.

**2.**

Meine Einwendung beruht auf Bedenken, die ich im Hinblick auf die Frage des Lärmschutzes stütze.

**3.**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 15.02.2002 enthielt umfangreiche Lärmschutzauflagen zu Gunsten der Anwohner.

Diese Lärmschutzauflagen, auch in der Fassung des Änderungsbescheides vom 28.04.2003 waren Gegenstand des Klageverfahrens vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu Aktenzeiten 20 A 02.40015, 20 A 02.40016, 20 A 02.40017, 20 A 02.40020, 20 A 02.40025, 20 A 02.40043 und 20 A 02.40052.

Gegenstand dieses Verfahrens waren insbesondere auch die Lärmschutzauflagen zu Gunsten der Anwohner.

Aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20.05.2003, insbesondere Seite 50 ff, ergibt sich daraus unschwer, dass die Lärmschutzauflagen zu Gunsten der Anwohner zwar aufgrund der zugrunde gelegten Prognose als ausreichend, jedoch keinesfalls als überverpflichtend oder gar redundant angesehen worden sind.

Es ist daher schon aus diesem Grunde nicht nachzuvollziehen, warum nunmehr die AFG glaubt, von diesen Schallschutzauflagen zumindest in zeitlicher Hinsicht Abstand nehmen zu können.

**4.**

Unverständlich, weil unzutreffend, ist auch der Hinweis der AFG in ihrem Antrag vom 13.01.2005 auf die Mitbenutzung des Flughafens Lagerlechfeld.

Zwar mag zutreffend sein, dass eine Machbarkeitsstudie diese Mitbenutzung grundsätzlich ermöglichen würde.

Allerdings hat sich gerade aufgrund der Entwicklung der jüngeren Zeit ergeben, dass eine derartige Mitbenutzung wohl sehr unwahrscheinlich ist. Es scheitert hieran laut neuesten Presseberichten schon an der notwendigen Finanzierung.

Aus diesem Grunde muss die auch zukünftige Lärmabnahme unter dem Gesichtspunkt, dass eine Mitbenutzung des Flughafens Lagerlechfeld erfolgen soll, als absolut ungewisses Ereignis abgetan werden und kann daher nicht dazu herangezogen werden, die den Planfeststellungsbeschluss vom 15.02.2002 rechtfertigende Lärmprognose als unzutreffend darzustellen.

**5.**

Soweit die Firma AFG GmbH sich in ihrem Antrag vom 13.02.2005 darauf berufen will, dass die Prognose fehlgeschlagen ist, wird dem entgegen getreten, da nach verschiedenen Gerichtsurteilen das Prognoserisiko grundsätzlich beim Antragsteller liegt.

Dass die Prognose für das Jahr 2010 zu kurz gegriffen sein könnte, wurde bereits in den Verfahren vor dem BayVGH umfangreich problematisiert.

Der BayVGH hat hingegen die Prognose als zutreffend eingeschätzt, so dass hier kein Zweifel gehegt werden kann.

**6.**

Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass unter Lärmschutzgesichtspunkten vom Vollzug der Schallschutzauflagen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.02.2002 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 28.04.2003, Aktenzeichen 315.30-3736-AP, nicht abgewichen werden kann.

**7.**

Zudem ist zu bemängeln, dass nicht ersichtlich ist, auf welche Rechtsgrundlagen die AFG GmbH ihren Antrag auf Aussetzung des Vollzuges der Schallschutzauflagen stützt.

Bislang wird aus dem Antrag der AFG GmbH vom 13.01.2005 sowie der Erläuterungen des Luftamtes Südbayern lediglich ersichtlich, worauf dieser Antrag auf Aussetzung gestützt wird.

Die Rechtsgrundlagen selbst bleiben hier im Dunkeln.

Es ist daher darauf zu bestehen, dass die Rechtsgrundlagen benannt werden sowie klar gemacht wird, ob überhaupt eine tragfähige Rechtsgrundlage besteht.

Die bislang angegebenen Rechtsgrundlagen vermögen diesen Antrag nach meiner Einschätzung nicht zu stützen.

**8.**

Es kann nicht sein, dass nur die Teile des Planfeststellungsbeschlusses ausgesetzt werden sollen, die einen Vorteil für die AFG GmbH bedeuten. Ich beantrage deshalb **den Antrag der AFG abzulehnen**, hilfsweise die **Aussetzung des Vollzuges des gesamten Beschlusses bis Ende 2009**.

.....